

Hans Baumann, Beat Ringger (Hrsg.)

RICHTIG STEUERN

Wie mit Steuern jährlich 25 Milliarden Franken
an die Bevölkerung rückverteilt werden können



Ein Denknetz-Buch aus der edition 8

Unternehmenssteuerreform II: Betrug an den StimmbürgerInnen

Margret Kiener Nellen

Dass SVP/FDP mit Blocher/Merz im Bundesrat ab Dezember 2003 den grössten Durchmarsch der Rechten in der Geschichte der Schweiz inszenieren wollten, ist bekannt. Die Geschichte des Gesetzes zur Unternehmenssteuerreform II (USR II) ist typisch für die Steuerstrategie der neoliberalen Rechten.

Ein Ziel des Kapitalismus: das Kapital von Steuern befreien

Am 24. Februar 2008 verlor die Linke das Referendum gegen die USR II mit 49.5 Prozent NEIN-Stimmen sehr knapp (BBl 2008 2781). Auf Druck von Fragen aus dem Parlament gab der Bundesrat drei Jahre später – am 14. März 2011 – zu, dass Bund, Kantone und Gemeinden wegen der USR II mit Steuerausfällen von über 7 Milliarden Franken in den nächsten 10 Jahren rechnen müssen.¹ Und das allein wegen der Steuerbefreiung der Ausschüttungen aus Aktiengesellschaften an ihre Aktionäre. Profiteure sind vorab Grossaktionäre. Effektiv werden die Steuerausfälle noch grösser werden, wenn das Gesetz nicht rasch korrigiert wird. Im Abstimmungsbüchlein des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 zum Unternehmenssteuerreformgesetz II² wurden Steuerausfälle von höchstens 933 Millionen bei Bund und Kantonen beziffert. An der bundesrätlichen Medienkonferenz im Referendumskampf pries Bundesrat Merz die USR II als »KMU-Vorlage für all die Tausenden von Malern, Apothekern, Garagisten, Floristen, Metzgern... und Landwirtschafts-Betrieben«.³

Das Volk wurde vom damaligen Bundesrat schlicht betrogen. Der Grund ist klar: Sonst wäre das Referendum haushoch angenommen worden! Die Vox-Analyse der umstrittenen Abstimmung wies nach, das »weitaus am meisten genannte Motiv der Befürworter war die Absicht, mit der Steuerreform die Lage der KMU allgemein zu verbessern«.⁴ Die Vorlage hätte unter Offenlegung ihrer wahren finanziellen Auswirkungen politisch keine Chance gehabt.

Nach der Ablehnung der Volksinitiative »für eine Kapitalgewinnsteuer«: das Kapital will neue Steuergeschenke!

Gegen die im November 1999 eingereichte Volksinitiative »für eine Kapitalgewinnsteuer« des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (SGB)⁵

setzte das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), damals unter Bundesrat Villiger (FDP/seit 2008 UBS-Verwaltungsratspräsident), schon im Januar 2000 eine Expertenkommission ›rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU)‹ ein. Diese sollte die steuerliche Gleichbehandlung von Investitionen in Aktiengesellschaften einerseits und Personenfirmen wie Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften andererseits bearbeiten. Den Bürgerlichen und Arbeitgeberverbänden gelang es, die gerechte Volksinitiative ›für eine Kapitalgewinnsteuer‹ im Dezember 2001 zu bodigen. Danach stellte der Bundesrat in Aussicht, die stossende Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne (zum Beispiel Gewinne aus Aktienverkäufen) angehen zu wollen.

Im Dezember 2003 schickte Bundesrat Villiger sein Abschiedssteuerergeschenk in die Vernehmlassung: Die sogenannte USR II.⁶ Sie war seit 1996 in Vorstössen von FDP/SVP/CVP und ihrer bürgerlichen Mehrheit in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) gefordert worden. Die damit verbundenen Steuerausfälle wurden auf knapp 750 Mio Franken geschätzt. Der grösste Teil davon – 700 Mio – zulasten der Kantone. In dieser Vernehmlassungsvorlage enthielt nur noch eine von drei Varianten eine Beteiligungsgewinnsteuer. Diese Variante hatte in der Vernehmlassung relativ viele Befürwortende. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) lehnte Massnahmen zugunsten von Kapitalgesellschaften ab und warnte beim vorgesehenen Wechsel vom Nennwert- zum sogenannten Kapitaleinlageprinzip (KEP) ausdrücklich vor »schwierigen Abgrenzungsproblemen, die Missbrauchspotenzial in sich tragen«.⁷ Der SGB kritisierte die einseitige Entlastung von Grossinvestoren.⁸

Aufgrund der Opposition von Wirtschaftsverbänden unter der Führung ihres Dachverbandes *economiesuisse* liess der Bundesrat mit Blocher/Merz im Juni 2005 die Beteiligungsgewinnsteuer fallen. Hingegen nahm er eine extreme Forderung in die Botschaft an das Parlament auf: Den angekündigten Systemwechsel zum KEP, jedoch bedingungslos und versehen mit einer Rückwirkung bis zum 31. Dezember 1996!⁹ So hatten es *economiesuisse*, der Verband der Schweizer Unternehmen, sowie seine Mitgliederorganisationen, *industrie-holding*, *Swiss Banking*, Schweizerischer Versicherungsverband und Treuhand-Kammer in ihren Vernehmlassungseingaben gefordert. Das heisst im Klartext: Ausschüttungen aus Aktiengesellschaften an ihre Aktionäre aus *Alt- und Neu-Agio-Reserven* sollen während Jahrzehnten von der Einkommens- und Verrechnungssteuer befreit werden. In der Vernehmlassungsvorlage von 2003 wollte der Bundesrat die Steuerbefreiung nur vornehmen, sofern das Agio erst *nach* Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform II einbezahlt werde (*Neu-Agio*).¹⁰

Der bürgerliche Ständerat weitet das Steuerschlupfloch aus – SP-Nationalrätinnen fragen nach

Das KEP wird mit dem neuen Art. 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer (DBG) eingeführt. Gemäss dieser Bestimmung sollen die *unmittelbar* von den Inhabern der Beteiligungsrechte geleisteten Kapitaleinlagen, Aufgelder und Zuschüsse – sofern diese in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden – bei Rückzahlung in das Privatvermögen der Aktionäre wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, d.h. wie die Rückzahlung von Nennwertkapital, behandelt werden und daher *steuerfrei* bleiben.¹¹ Die Botschaft beziffert die Steuerausfälle aus dem Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip nicht. Sie ordnet ihn ein unter dem Restposten »übrige Massnahmen, schwer quantifizierbar, Kantone und Gemeinden sind stärker betroffen als der Bund«. ¹² Das geschieht in klarer Verletzung des Parlamentsgesetzes, das in Art. 141 Abs. 2 lit. f dem Bundesrat vorschreibt, »in der Botschaft... die finanziellen Auswirkungen des Erlasses und seines Vollzugs auf Bund, Kantone und Gemeinden sowie die Art und Weise der Kostendeckung, den Einfluss auf die Finanzplanung und das Verhältnis von Kosten und Nutzen« zu erläutern.¹³

In der vorberatenden Wirtschaftskommission des Ständerats (WAK-S) unter Präsidium von Hannes Germann (SVP/SH) wird das Steuerschlupfloch zugunsten der Aktionäre sogar noch erheblich ausgeweitet. Die Vernehmlassungseingabe der »industrie-holding«, der Vereinigung Schweizerischer Industrie-Holdinggesellschaften¹⁴, auf welche die *economiesuisse*-Vernehmlassung zu den Aktiengesellschaften direkt verweist¹⁵, beantragt ausdrücklich die ersatzlose Streichung des Adverbs »unmittelbar«. Die SVP stellt diesen Antrag mit Erfolg, die Einschränkung der »unmittelbaren« Kapitaleinlage durch den Aktionär zu streichen. Mit der Folge, dass auch Kapitaleinlagen, die »im Dreiecksverhältnis über einen gemeinsamen Beteiligten« erfolgen, steuerfrei zurückzuzahlen sind. Das lässt Schiebereien bzw. Steueroptimierungen in grossem Ausmass innerhalb von Holding- oder Konzernstrukturen zu und vergrössert die Steuerausfälle entsprechend. Weder die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) noch Bundesrat Merz machen das Parlament darauf aufmerksam.

Im Juni 2006 lehnt der Ständerat einen Rückweisungsantrag der SP zur USR II mit 34 zu 8 Stimmen ab. Ständerätin Simonetta Sommaruga (SP/BE) fordert insbesondere »im Fall einer Teilbesteuerung von ausgeschütteten Gewinnen eine Beteiligungsgewinnsteuer«. ¹⁶ Der ehemalige Berner Finanzdirektor, Ständerat Hans Lauri (SVP/BE), lobt das Gesetz gar als »ausgewogene und stimmige Vorlage«,

die auch »hinsichtlich der finanziellen Effekte... mehr oder weniger den Vorstellungen der Kantone entspricht«. ¹⁷

In der vorberatenden Wirtschaftskommission des Nationalrats (WAK-N) unter Präsidium von Caspar Baader (SVP/BL) lehnt die bürgerliche Mehrheit den SP-Antrag auf Anhörung externer Experten ab. Die SP beantragt Nichteintreten, dann Rückweisung wegen der zu hohen Entlastung der Dividenden und wegen der fehlenden Beteiligungsgewinnsteuer. Im Eiltempo wird die USR II von den geschlossenen Bürgerlichen durchgepeitscht. SP-Nationalrätinnen stellen mehrfach konkrete Fragen nach der Höhe der Steuerausfälle sowie nach den finanziellen Konsequenzen der verschiedenen Varianten. Der Projektleiter USR II, Urs Ursprung (SVP), Direktor der ESTV, fehlt an der Sitzung. Ein Mitarbeiter der ESTV sagt, dass zu den Steuerausfällen keine Schätzungen vorliegen. Bundesrat Merz nimmt dazu nicht Stellung. Nationalrätin Kiener Nellen (SP/BE) verlangt darauf mit Erfolg, fortan müsse zu Beginn jeder Session eine »Übersicht über die traktandierten Geschäfte mit Auswirkungen auf den Steuerertrag« auf jedem Parlamentarierpult aufliegen. ¹⁸

Referendum, späte Inkraftsetzung und bürgerlicher Widerstand gegen eine Korrektur

Die SPS ergreift das Referendum, unterstützt von einer breiten Allianz linker Organisationen und Gewerkschaften. Das Referendum kritisiert die wichtigen Punkte, auch wenn die wirklichen Steuerausfälle zuvor verschwiegen wurden: Das Gesetz nütze den Grossaktionären am meisten, bewirke unverkraftbare Steuerausfälle bis zu 2 Mia Franken, schade dem Werkplatz Schweiz durch Aushöhlung der Aktiengesellschaften und verletze den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. ¹⁹ Voll gegen das Referendum engagiert sich 2007 die bürgerlich dominierte Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) unter dem Präsidium der damaligen Bündner Regierungsrätin Widmer-Schlumpf. Kein Wort von den Milliarden Steuerausfällen! ²⁰ Haben die FDK und die kantonalen Steuerverwaltungen den Milliarden-Betrug tatsächlich nicht bemerkt? Oder mussten sie einfach stramm bürgerlich mitmarschieren gegen das Referendum von links?

Kurz bevor das Milliarden-Steuerschlupfloch mit Verzögerung per Januar 2011 in Kraft gesetzt wird, tritt Herr Merz als Bundesrat zurück. Im Februar 2011 melden Credit Suisse, Bank Bär, Lonza usw. Milliarden-Beträge zur steuerfreien Ausschüttung an ihre Aktionäre an. Die Sache fliegt auf. Im Klartext: Wenn die Credit Suisse eine Aktie im Nennwert von 1 Franken für 40 Franken herausgibt, kann

sie das ganze Aufgeld (genannt Agio) von 39 Franken steuerfrei ausschütten.²¹ Ab März 2011 erhalten Aktionäre ihre Jahresdividenden grossmehrheitlich mit dem Vermerk: »Ausschüttung aus Reserven. Nicht einkommenssteuerpflichtig«. Der Anreiz für ein Unternehmen, die aktienrechtlichen Kapitalbestimmungen durch die Schaffung von Agio zu *umgehen*, steigt erheblich. Als Beispiel: Vorher schuf eine Gesellschaft mit einem Eigenkapitalbedarf von 1 Million Franken in der Regel nominelles Aktienkapital in der Höhe von eben 1 Million Franken. Seit 2011 besteht der Anreiz, nur noch 100'000 Franken Aktienkapital zu schaffen und 900'000 Franken als Agio in die Reserven zu verschieben. Diese 900'000 können jetzt ohne Einhaltung von Kapitalherabsetzungs- und Gläubigerschutzvorschriften an die Aktionäre steuerfrei zurückbezahlt werden. Die Kapitalaufbringungs- und Kapitalschutzbestimmungen werden geritzt.

Der Direktor der ESTV und Projektleiter USR II wird am 7. April 2011 vor die Finanzkommission des Nationalrats zitiert und »räumt Fehler und Lücken bei der Information zu den Mindereinnahmen ein«.²² Am 12. April 2011 findet auf Antrag der SP eine ausserordentliche Session des Nationalrats zur USR II statt. Die grossbankfinanzierten Parteien SVP/FDP/CVP lehnen alle links-grünen Vorstösse auf Aufhebung der Rückwirkung sowie auf Korrekturen des KEP mit Mehrheitsbeschlüssen ab.²³ Das im internationalen Vergleich unverhältnismässig grosse Schweizer Steuerschlupfloch beim steuerbefreiten KEP bleibt weiter bestehen.

Am 20. Mai 2011 haben Kapitalgesellschaften bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung bereits 296 Milliarden angebliche Agio-Reserven zur steuerfreien Ausschüttung angemeldet.²⁴ Die UBS deren 40. Beim Stabilisierungsfonds hat sie noch über 10 Milliarden giftige Papiere aus der Sanierung 2008 parkiert. Mindestens zwanzig Mitarbeitende der ESTV sind mit der Bearbeitung dieser Anmeldungen beschäftigt. Gemäss Bundesrätin Widmer-Schlumpf betragen die Steuerausfälle somit über zehn Jahre mindestens je:

- 300 Mio Franken wiederkehrend pro Jahr bei der Verrechnungssteuer (Bund/für im Ausland wohnhafte Aktionäre)
- Rund 100 Mio Franken wiederkehrend pro Jahr bei der Einkommenssteuer (Bund)
- 100 bis 200 Mio Franken wiederkehrend pro Jahr bei der Einkommenssteuer von Kantonen und Gemeinden.
- 1,2 Milliarden Franken einmalig im Jahr 2011 bei der Verrechnungssteuer (Bund) infolge Systemwechsel.

Diese Steuerausfälle »werden tendenziell ansteigen, nicht zurückgehen.«²⁵

Unter Betrug des Volkes haben die bürgerlichen Parteien und Wirtschaftsverbände »z Füfi und z Weggli« bei der Aktionärsbesteuerung in der Schweiz durchgesetzt: Sowohl die Gewinne aus Aktienverkäufen als auch die bevorstehenden Milliarden-Ausschüttungen der Aktiengesellschaften an ihre Aktionäre sind – im Unterschied zu anderen Ländern – total steuerfrei. In Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Österreich werden einerseits private Kapitalgewinne besteuert. Andererseits dürfen Aktienkapital und Agio-Reserven erst dann – steuerfrei – ausgeschüttet werden, wenn kein Gewinn oder keine Gewinnreserven mehr vorhanden sind.²⁶ Mit anderen Worten, die Anwendung des KEP ist – unter einschränkenden Bedingungen – steuersystematisch nur dann zulässig, wenn komplementär eine Beteiligungsgewinnsteuer besteht.

Gewährt das Bundesgericht den Stimmberechtigten Rechtsschutz?

Mit Abstimmungsbeschwerden beantragen die Nationalratsmitglieder Daniel Jositsch (SP/ZH) und Margret Kiener Nellen (SP/BE) sowie ein Bürger aus dem Kanton Zürich beim Bundesgericht die Ungültigerklärung und Neuansetzung der Volksabstimmung zur USR II. Die Beschwerdeführenden rügen falsche oder fehlende Informationen seitens des Bundesrats in der Abstimmungskampagne, welche als Unregelmässigkeiten im Sinne von Art. 77 Abs. 1 lit. b BG über die politischen Rechte (BPR) einen erheblichen materiellen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gehabt haben. Insbesondere rügen sie, dass im Abstimmungsbüchlein keine Steuerausfälle aus dem KEP, weder bei der Einkommens- noch bei der Verrechnungssteuer, beziffert wurden. Die Verrechnungssteuer sei dort mit keinem Wort erwähnt. In der Botschaft 05.058 seien diesbezüglich Fehler (Ziff. 8.1.4)²⁷ sowie Unterlassungen (Ziff. 8.1.7)²⁸. Im Abstimmungsbüchlein seien die Gemeinden als Leidtragende der KEP-Ausfälle aus der Einkommenssteuer nicht erwähnt. Sie bringen zudem vor, dass sich der Höchstbetrag der Gesamtausgaben im Finanzhaushalt der Schuldenbremse nach den geschätzten Einnahmen richtet (Art. 126 BV). Somit bewirken die am 14. März 2011 durch den Bundesrat bezifferten, massiv höheren Steuerausfälle als vor der Abstimmung bekanntgegeben, auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene massive Ausgabenkürzungen bei den öffentlichen Haushalten. Die Stimmberechtigten wurden getäuscht. Dadurch sind ihre verfassungsmässigen Rechte auf Garantie der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe verletzt worden (Art. 34 Abs. 2 BV).²⁹ In einer Untersuchung des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Zürich erweist sich die USR II-Vorlage »als noch manipulativer« als ursprünglich gedacht.³⁰

Das Verfahren vor Bundesgericht wirft verfahrens- und materielle rechtliche Fragen auf, die vom Bundesgericht bisher nicht beurteilt wurden und an deren Beantwortung ein grosses öffentliches Interesse besteht.

Der Bundesrat versuchte in seiner ersten Eingabe vom 10. Juni 2011 vergeblich, die Zuständigkeit des Bundesgerichts zu bestreiten. Das Bundesgericht piff ihn zurück und setzte ihm eine Nachfrist bis 15. August 2011 für die materielle Vernehmlassung. Das Bundesgericht nimmt in Aussicht, »die Beschwerden in formeller und allenfalls materieller Hinsicht weiter zu prüfen«.³¹

Der Bundesrat seinerseits trat auf die beiden Wiedererwägungsgesuche der Regierungsräte der Kantone Bern und Zürich nicht ein.³²

Ausblick

Nach diesem Multi-Milliarden-Abstimmungsbetrug bei der USR II ist eine Unternehmenssteuerreform III – obwohl beim Bundesrat in Vorbereitung – beim Volk sicher nicht mehr mehrheitsfähig. Die vom Bundesrat noch für dieses Jahr in Aussicht gestellte Vernehmlassung zur Einschränkung der Auszahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen im Handels- oder Steuerrecht wird nur dann im zukünftigen Parlament mehrheitsfähig sein, wenn SPS und Grüne bei den nationalen Wahlen im Oktober 2011 deutlich gestärkt sowie die bürgerlichen Parteien SVP/FDP/CVP/GLP entsprechend geschwächt werden. Andernfalls ist zu erwarten, dass die EU die Schweizer Steuerbestimmungen zum KEP als schädlichen Wettbewerb ins Visier nimmt. Denn diese führen zu einer deutlich niedrigeren Effektivbesteuerung der Aktionäre und damit auch zu einem Abwerben von solchen aus EU-Mitgliedstaaten in die Schweiz. Die Tatsache, dass rund zwei Drittel oder 196 Milliarden der angemeldeten 296 Milliarden Agio-Kapitalreserven für steuerfreie Ausschüttungen von Aktiengesellschaften stammen, die *nach* der Abstimmung vom Februar 2008 in die Schweiz umzogen, spricht eine deutliche Sprache. In den meisten Fällen zogen die daran beteiligten reichen Aktionäre auch in die Schweiz um.³⁴ Hier erhalten sie über Jahrzehnte steuerfreie Dividenden.

Darin liegt der grösste Abstimmungsbetrug in der Geschichte der Schweiz: Die USR II ist ein Milliarden-Steuer Geschenk an die reichsten Grossaktionäre und nicht »vor allem eine Vorlage zugunsten der KMU«³⁵ – der »Tausenden von Malern, Apothekern, Garagisten, Floristen, Metzgern... und Landwirtschafts-Betrieben«.³⁶

Anmerkungen:

- 1 Amtliches Bulletin des Nationalrates vom 14. März 2011 zu den Fragen 11.5159, 11.5165, 11.6166, 11.5175, 11.5181, 11.582 und 11.5185 (http://www.parlament.ch/ab/toc/d/n/4817/348955/d_n_4817_348955.htm).
- 2 Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 24. Februar 2008, Vorlage 2, Unternehmenssteuerreformgesetz II (kurz ›Abstimmungsbüchlein‹ genannt), S. 19.
- 3 Sprechnotiz Bundesrat Hans-Rudolf Merz anlässlich der Pressekonferenz vom 14.1.2008, S. 1.
- 4 VOX-Analyse der eidgenössischen Abstimmungen vom 24.2.2008.
- 5 http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/legislaturrueckblick.aspx?rb_id=20000087
- 6 Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates zur Unternehmenssteuerreform II vom 5.12.2003 <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/00731/index.html?lang=de>
- 7 Vernehmlassung der SPS zur USR II vom 29.4.2004.
- 8 Vernehmlassungsbericht des EFD: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/00749/index.html?lang=de>
- 9 Botschaft 05.058 zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) vom 22. Juni 2005, S. 4878 (BBl 2005 4733). <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00570/index.html?lang=de&jahr=alle&quartal=alle&themen=9&schlagwort=131>
- 10 Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates zur USR II, a.a.O., S. 28.
- 11 Botschaft, a.a.O., S. 4845.
- 12 Botschaft, a.a.O., S. 4855, Ziff. 8.1.7.
- 13 SR 171.10, BG über die Bundesversammlung, ParlG, Art. 141 Abs. 2 lit. f.
- 14 Vernehmlassung von industrie-holding, The Federation of Swiss Direct Investors, 30.4.2004, S. 9.
- 15 Vernehmlassung der Economiesuisse vom 30.4.2004, S. 5.
- 16 Amtliches Bulletin, Ständerat, 13.6.2006, 05.058, S. 13.
- 17 Amtliches Bulletin, Ständerat, 13.6.2006, 05.058, S. 6.
- 18 Motion 07.3217 Kiener Nellen, Übersicht über traktandierte Geschäfte mit Auswirkungen auf den Steuerertrag vom 23.3.2007, Annahme Nationalrat 22.6.07, Annahme Ständerat 1.10.07.
- 19 Abstimmungsbüchlein, Die Argumente des Initiativ- (recte: Referendums-)komitees, a.a.O., S. 20.
- 20 Medienmitteilung der FDK, St. Gallen, 1. Juni 2007
- 21 Werner Vontobel, ›CS nützt Steuerschlupfloch für Dividende aus‹, Blick, S. 1, 12.2.2011 sowie ›Milliarden-Geschenk‹, im Sonntagsblick vom 20.2.2011.
- 22 Medienmitteilung der Finanzkommission des Nationalrats vom 8.4.2011, S. 2.
- 23 Amtliches Bulletin Nationalrat, 12.4.2011.
- 24 Amtliches Bulletin Nationalrat, 14.6.2011, Frage Kiener Nellen 11.5327 zur USR II.
- 25 Bundesrätin Widmer-Schlumpf im Ständerat, Amtliches Bulletin vom 9.6.2011 zu den Interpellationen Recordon 11.3308 und Berset 11.3311.
- 26 Waldburger/Stocker, Steuerliche Behandlung von Kapitaleinlagen in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, Zürich, 2011.
- 27 Die Botschaft zu 05.058, S. 4854, Ziff. 8.1.4 Abs. 1 enthält falsche Angaben zur Verrechnungssteuer: der Text wurde aus der Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates übernommen statt an die überrissene Rückwirkung angepasst. Er hält insbesondere fest, dass Altagio der Verrechnungssteuer unterliegt, was falsch ist.
- 28 Botschaft zu 05.058, a.a.O., S. 4854 f.

29 Vgl. dazu die Entscheide der Regierungsräte der Kantone Bern und Zürich vom 30.3./6.4.2011.

30 Hanspeter Kriesi, ›Ist die direkte Demokratie käuflich?‹, Vortrag vor der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) in Bern, 29.6.2011.

31 Schreiben des Bundesgerichts an den Bundesrat vom 22. Juni 2011.

32 Entscheide und Rechtsschriften aus diesem Verfahren sind publiziert auf der Internetseite <http://www.kienernellen.ch/index.php?p=994>

33 Bundesrat, Antworten vom 29.6.2011 auf die Motionen 11.3351 Leutenegger Oberholzer ›Kapitaleinlageprinzip präzisieren‹ und 11.3462 Bischof ›Korrektur des Kapitaleinlageprinzips‹ vom 13./14.4.2011.

34 Amtliches Bulletin, Ständerat, 9.6.2011, a.a.O.

35 Abstimmungsbüchlein a.a.O., Argumente des Bundesrats, S. 21.

36 Sprechnotiz Bundesrat Hans-Rudolf Merz anlässlich der Pressekonferenz vom 14.1.2008, S. 1.

Aktionärgeschenk 2011: »Ausschüttung aus Reserven. Nicht einkommenssteuerpflichtig«. Wieso?

Eine Aktie ist ein Anteil an einer Aktiengesellschaft (AG). Aktien müssen mindestens zum *Nennwert* ausgegeben werden. Liegt der Ausgabebetrag (oder *Emissionswert*) höher als der Nennwert, so wird die Differenz als *Agio* (Aufgeld) bezeichnet. Dieses ist nach Art. 671 Abs. 2 OR der *gesetzlichen Reserve* zuzuweisen. Die Reservebildung aus dem Agio ist von grosser praktischer Bedeutung.

Das Agio bildet mit dem Aktienkapital nach Nennwert *Eigenkapital* und stellt das wirtschaftliche Haftungssubstrat der AG dar. Daher sind Gewinnausschüttungen (sogenannte *Dividenden*) in erster Linie nur zulässig, sofern die Rechnung der Gesellschaft tatsächlich einen Gewinn ausweist. In zweiter Linie dürfen Dividenden aus hierfür speziell gebildeten Reserven ausbezahlt werden. Diese stellen nichts anderes dar als »aufbewahrte« frühere Gewinne (Art. 675 Abs. 2 OR). Das Gesetz verlangt nämlich, dass aus Gründen des Gläubigerschutzes und der kaufmännischen Vorsicht ein Teil des Gewinns der gesetzlichen Reserve zugewiesen wird und ebenfalls nicht ausgeschüttet werden darf.

Die Reserven bilden somit eine buchhalterische *Ausschüttungssperre* – ähnlich wie das Aktienkapital – oder zum mindesten eine Verfügungsbeschränkung. Sie erscheinen wie das Aktienkapital selbst nicht auf der Aktivseite, sondern auf der Passivseite der Bilanz. Diese umfasst in der Regel: Aktienkapital, gesetzliche Reserven, statutarische Reserven und Fremdkapital.

Die *Verwendung* der Reserven und damit deren Auflösung ist je nach Art der Reserven unterschiedlich. Gemeinsam ist allen Reserven – mit Ausnahme der *Dividendenreserve* – das in Art. 674 Abs. 1 OR festgehaltene Verbot, *Ausschüttungen* an die Aktionäre zulasten von Aktiven vorzunehmen, welche zur vollständigen Deckung von Aktienkapital und Reserven notwendig sind.¹

Die USR II bringt nun steuerlich einen Systemwechsel für Ausschüttungen an AktionärInnen vom sogenannten *Nennwertprinzip* zum *Kapitaleinlageprinzip* (KEP). Bis 2010 galt auf Bundesebene wie auch in den meisten Kantonen das Nennwertprinzip. Nur Nennwertzahlungen, also solche aus dem Aktienkapital, waren steuerfrei. Jede Ausschüttung, die nicht Rückzahlung von Nennkapital umfasste, wurde beim Aktionär als Einkommen besteuert. Auf Ebene der AG unterlag die Ausschüttung der Verrechnungssteuer.

Durch das KEP werden Kapitaleinlagen der AktionärInnen bei Rückzahlung an diese bei der direkten Bundessteuer, bei den kantonalen Einkommenssteuern und bei der Verrechnungssteuer steuerfrei. Letzteres begünstigt im Ausland wohnhafte Aktionäre.

Die folgende Grafik¹ zeigt mit der erweiterten Fläche in der rechten Hälfte das Potential der steuerfreien Milliarden aus Agio-Reserven auf. Darum geht es.

Nennwertprinzip	Kapitaleinlageprinzip
Ausschüttung von Reserven (steuerbar)	Ausschüttung von übrigen Reserven (steuerbar)
	Ausschüttung von Reserven aus Kapitaleinlagen (steuerfrei)
Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital (steuerfrei)	Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital (steuerfrei)

Fazit

1. Die neoliberale Steuerpolitik ritzt mit KEP ohne Bedingunge Grundsätze des Aktienrechts. Dieses will genügend Reserven inkl. Agios sichern zur Verlustdeckung sowie für den Gläubigerschutz.
2. KEP muss daher – wie in anderen Ländern – an strenge Bedingungen geknüpft werden.
3. KEP ist – wie in anderen Ländern – nur tolerierbar mit einer ergänzenden Kapitalgewinnsteuer. In der Schweiz muss diese neu eingeführt werden.

Anmerkungen:

1 von Büren/Stoffel/Weber, Grundriss des Aktienrechts, 2005, N 214.

2 Das Kapitaleinlageprinzip der Unternehmenssteuerreform II, Newsletter September 2010, GHR Rechtsanwälte AG, Bern und Zürich.